

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Dezember 2018

Nr. 2018/1963

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung: Beitrag aus dem Lotteriefonds für den Ankauf von Kunstwerken im Jahr 2019

1. Erwägungen

Der Kanton Solothurn unterstützt freischaffende, professionelle Kunstschaftende u.a. durch den Erwerb von Kunstwerken. Diese werden in der Regel in Gebäuden der kantonalen Verwaltung platziert. Seit 1993 bewilligt der Regierungsrat den jährlichen Kredit zulasten des Lotteriefonds. Mit diesen Mitteln konnten in den vergangenen Jahren 1086 Kunstwerke (Gemälde, Druckgrafik, Plastik, etc.) von 191 Kunstschaftenden erworben werden.

Dem Kantonalen Kuratorium für Kulturförderung wurde seit 2003 für Werkankäufe im Bereich der Bildenden Kunst ein jährlicher Beitrag von Fr. 120'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen. Für das Jahr 2019 stellt das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung Antrag, einen Beitrag von insgesamt Fr. 150'000.00 aus dem Lotteriefonds zu bewilligen. Mit der Erhöhung um Fr. 30'000.00 soll dem zunehmenden Bedürfnis nach grossformatigen Kunstwerken in öffentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons Solothurn Rechnung getragen werden.

Mit diesem Betrag werden wie in den vergangenen Jahren ausschliesslich Kunstwerke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben. Die mit Beschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 getroffenen Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Kunstwerken werden fortgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Für den Ankauf von Kunstwerken im Jahr 2019 wird ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 150'000.00 zugesprochen.
- 2.2 Mit diesem Beitrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben.
- 2.3 Diese Beitragszusicherung ist bis Juli 2020 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die jeweiligen Beträge für die Ankäufe von Kunstwerken auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos "Lotteriefonds" (Auftrag 82510, Rahmenkredit Bildende Kunst und Architektur) anzuweisen.

- 2.5 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 über die Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Bildern und Plastiken bleibt unverändert in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Lotterie- und Sportfonds (3) rk/006565

Departement für Bildung und Kultur (2)

Amt für Kultur und Sport (10): Kantonales Kunstinventar (3); Christoph Rölly, Kuratoriumspräsident; FK BKA (5)